

**von Heyden · Mößner**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Moltkestr. 31, 74072 Heilbronn  
Postfach 3165, 74021 Heilbronn

Telefon: 07 131/82 656  
Telefax: 07 131/160 149  
E-Mail: mail@vonheyden-moessner.de  
Homepage: www.vonheyden-moessner.de

## RUNDSCHREIBEN vom 1. Quartal 2012

### I. Steuertermine im 1. Vierteljahr 2012

- 10. Jan. 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Dezember 2011 bzw. IV./2011 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. Jan. 2012: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das IV./2011
- 10. Feb. 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Januar 2012
- 15. Feb. 2012: Gewerbesteuer-Vorauszahlung I./2012
- 10. März 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Februar 2012
- 10. März 2012: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für I./2012
- 10. März 2012: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das I./2012 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

### II. Änderungen ab dem 1.1.2012

#### 1. im Bereich der Einkommensteuer

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wurde um EUR 80,- von bisher EUR 920,- auf EUR 1000,- erhöht. Diese Erhöhung gilt bereits rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2011.
- **Kinderbetreuungskosten** werden ab dem 1.1.2012 nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt, sondern grundsätzlich als Sonderausgaben angesetzt. Die persönlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten sind entfallen. Damit sind die Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, un-
- nommen davon abzugsfähig, ob der Steuerpflichtige erwerbstätig ist, sich in einem Ausbildungsverhältnis befindet oder erkrankt ist. Unverändert bleibt es dabei, dass 2/3 der Aufwendungen, höchstens aber EUR 4000,- je Kind steuerlich berücksichtigt werden können.
- Bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2011 haben Eltern einen **Kinderfreibetrag** bzw. das **Kindergeld** für ein volljähriges, in Ausbildung befindliches Kind nur dann erhalten, wenn die Einkünfte des Kindes den Betrag von EUR 8.004,- pro Kalenderjahr nicht überschritten haben. **Ab dem Jahr 2012 entfällt diese Einkommensgrenze** von EUR 8.004,-, d.h. der Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld wird auch dann gewährt, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes diesen Betrag überschreiten. Damit entfallen ab 2012 sowohl beim Antrag auf Kindergeld als auch bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung die umfangreichen Angaben zu den Einkünften der Kinder.
- Der Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld für ein Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine **zweite Ausbildung absolviert**, wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2012 dann gewährt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Std. pro Woche, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich, d.h. sie gefährden nicht die Gewährung des Kinderfreibetrages bzw. des Kindergeldes.

- Auf Antrag eines Elternteils kann der dem anderen Elternteil zustehende **Kinderfreibetrag** auch dann **übertragen** werden, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (die bisherige Übertragungsmöglichkeit für den Fall, dass der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, bleibt bestehen).

- **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** sind bei Arbeitnehmern maximal bis zu einem Betrag von EUR 4.500,- pro Kalenderjahr als Werbungskosten abziehbar. Werden die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, können die Kosten dafür ab dem Kalenderjahr 2012 auch dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die Grenze von EUR 4.500,- pro Kalenderjahr überschritten wird.

- Wie wir unserem Rundschreiben vom 1. Oktober 2009 Punkt III ausgeführt hatten, wurden die bei einer **Vermietung** angefallenen Werbungskosten nur dann voller Höhe berücksichtigt, wenn die Kaltmiete mindestens 75% der ortsüblichen Miete betragen hat. Lag die Miete zwischen 56% und 75% der ortsüblichen Miete, wurde das Mietverhältnis in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, mit der Folge, dass dann die Werbungskosten nur insoweit abgesetzt werden konnten, als sie auf die entgeltliche Vermietung entfielen. Ab dem Kalenderjahr 2012 wird ein Mietverhältnis grundsätzlich dann als entgeltlich anerkannt, wenn die Kaltmiete 66% der ortsüblichen Miete beträgt. Ergänzend weisen wir nochmals darauf hin, dass die Finanzbehörden nicht nur bei Mietverhältnissen unter Angehörigen, sondern auch bei Mietverhältnissen mit fremden Dritten

auf **Nebenkostenabrechnungen** bestehen.

- **Reisekosten im Ausland ab 01.01.2012:** Ab dem Jahr 2008, ist bei beruflichen Reisen in das Ausland (z. B. internationale Kongresse) keine Übernachtungskostenpauschale mehr erlaubt. Es können nur noch die tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Ein Ansatz des Rauschbetrages für Übernachtung ist nur noch im Falle der Erstattung durch Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer möglich. Hinsichtlich der Verpflegungskosten bleibt es wie bisher bei den Pauschalen. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Länder	24	14	8	Ü
	€	€	€	€
Australien*	42,--	28,--	14,--	100,--
Brasilien*	54,--	36,--	18,--	110,--
Frankreich*	39,--	26,--	13,--	100,--
Griechenland*	36,--	24,--	12,--	120,--
Großbritannien*	42,--	28,--	14,--	110,--
Indien*	30,--	20,--	10,--	120,--
Italien*	36,--	24,--	12,--	100,--
Japan*	51,--	34,--	17,--	90,--

Länder	24	14	8	Ü
	€	€	€	€
Mexiko	36,--	24,--	12,--	110,--
Österreich*	36,--	24,--	12,--	70,--
Rumänien*	27,--	18,--	9,--	80,--
Schweiz*	42,--	28,--	14,--	110,--
Südafrika*	30,--	20,--	10,--	80,--
Türkei*	42,--	28,--	14,--	70,--
Ungarn	30,--	20,--	10,--	75,--
USA*	36,--	24,--	12,--	110,--

- 24 = mind. 24 Std. Abwesenheit
- 14 = weniger als 24, aber mind. 14 Std.
- 8 = weniger als 14, aber mind. 8 Std.
- Ü = Pauschbetrag / Übernachtung
- \* bei den so gekennzeichneten Ländern gelten für Haupt- bzw. einzelne Großstädte höhere Sätze

## 2. im Bereich der Lohnbuchhaltung

• Nachdem die Finanzverwaltung nicht fristgerecht zum 1.1.2012 die technischen Voraussetzungen für die elektronische Abfrage der Lohnsteuerdaten einführen konnte, gelten auch im Kalenderjahr 2012 für den **Lohnsteuerabzug** diejenigen Daten, welche in den Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2010 eingetragen wurden. Aus diesem Grund verbleiben die Lohnsteuerkarten des Jahres 2010 weiterhin beim Arbeitgeber. Sofern für einen Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 und auch keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

betreffend das Kalenderjahr 2011 vorliegt, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2012 vorlegen (sog. Ersatzbescheinigung 2012). Die dort aufgeführten Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dann bei der Berechnung der Lohnsteuer für das Kalenderjahr 2012 zugrunde zu legen. Für Auszubildende gilt eine Vereinfachungsregelung. Bei ihnen ist auch ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte für das Jahr 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 der Steuerabzug nach Steuerklasse I durchzuführen.

• Der **Beitragssatz zur Rentenversicherung** wurde ab dem 1.1.2012 von bisher 19,9% auf 19,6% gesenkt.

• Im Jahr 2011 war aufgrund positiver Konjunkturdaten die **Insolvenzgeldumlage** ausgesetzt worden. Ab dem 1.1.2012 wird jedoch wieder ein Beitrag zur Insolvenzgeldumlage erhoben. Der Beitragssatz beträgt 0,04%. Die Insolvenzgeldumlage ist monatlich aus den Brutto-Gehaltsbezügen der Arbeitnehmer zu errechnen und im Beitragsnachweis für die entsprechende Krankenkasse zu erfassen.

## 3. im Bereich der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz sieht für auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen hohe technische Anforderungen vor. Durch die Neufassung des Gesetzes werden die Anforderungen an eine elektronische Rechnung rückwirkend ab dem 01.07.2011 deutlich vereinfacht. Danach werden Papier- und elektronische Rechnungen gleich behandelt. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen

Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (aber nicht Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden.

Sowohl Rechnungsaussteller als auch Rechnungsempfänger müssen während der jeweils für sie

geltenden Dauer der Aufbewahrungsfrist die Echtheit der Herkunft der Rechnung, Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleisten. Unter der Echtheit der Herkunft ist die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers zu verstehen. Unversehrtheit des Inhalts liegt vor, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden.

## III. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2011

In der Anlage übersenden wir den Abschlussfragebogen zum 31. Dezember 2011. Wir bitten, den Abschlussfragebogen in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichtigen sind. Für Kinder in Be-

rufsausbildung über 18 Jahren werden Freibeträge für Ausbildung und auswärtige Unterbringung gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2011 insgesamt € 1.848,- übersteigen, anzurechnen; "Bafög"-Zuschüsse sind voll anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem Abschlussfragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eige-

ner Einnahmen wie Stipendien, Zinsen, Bruttogehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Die für uns bestimmte Ausfertigung des Abschlussfragebogens bitten wir zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen für 2011 baldmöglichst, spätestens bis 31. März 2012 einzureichen. Außerdem benötigen wir für die Abschlussbearbeitungen noch folgende Unterlagen:

1. Kontoauszüge der Kassenverrechnungsstelle für I./2011 bis IV./2011 lediglich mit der Beilage, woraus die Berechnungen der Schlusszahlungen ersichtlich sind
2. Abrechnungen der Privat-Verrechnungsstelle für Januar bis Dezember 2011
3. Gesamtbescheinigung für Gehaltsbezüge, Pensionen usw. für Januar bis Dezember 2011
4. Jahres-Steuer-Bescheinigungen der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
5. Kontoauszüge der Bausparkasse für 2011 über Guthaben und Schulden
6. Rechnungen für die Anschaffung von Praxisgegenständen im Jahr 2011 mit Einzelwert über € 410,--
7. Einzelaufstellung für alle Versicherungsbeiträge gemäß Spalte 55 des Ausgabenbelegordners. Ausgenommen sind Mandanten, die Buchungen mit Buchhaltungsprogramm vornehmen und dort die Versicherungen einzeln mit der Versicherungsart bezeichnen
8. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2011 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde)
9. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten (sofern Überschreitung der zumutbaren Eigenbelastung in Betracht kommt - s. Rundschreiben Nr. 269/VIII) und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
10. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen f. Grundstücksreparaturen usw. gemäß Spalte 40; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
11. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2011 bzw. Rentenanpassungsmitteilungen zum 1.7.2011
12. von Mandanten, die die Buchhaltung selbst erledigen, sind uns die Ausgabenbelegordner und die Kontoauszüge der Banken, usw. nicht zu übersenden

Ihre  
von Heyden · Mößner  
Rechtsanwalts-gesellschaft